

DATEN | FAKTEN | ARGUMENTE

THEMA DER WOCHE

Export: Neues Handelshemmnis durch Gelangensbestätigung

Seit Januar 2012 gelten für umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferungen und Lieferungen innerhalb der EU neue Nachweispflichten. Für Warenlieferungen ins EU-Ausland wurden alle bislang geltenden Nachweismöglichkeiten durch das Bundesfinanzministerium gemeinsam mit den Ländern per Rechtsverordnung abgeschafft und durch einen einzigen Beleg ersetzt, die sogenannte Gelangensbestätigung. Dabei handelt es sich um eine Bestätigung des Abnehmers, dass er die Ware an einem bestimmten Tag und Ort erhalten hat. Was einfach klingt und von der Sache her durchaus gut gemeint gewesen sein mag, stellt die exportierenden Unternehmen doch vor nicht einige Schwierigkeiten und erweist sich dadurch als Hemmnis für den EU-Binnenhandel.

Was genau ist der Haken an der Gelangensbestätigung und wie steht die IHK-Organisation dazu?

Kaum Einfluss des Exporteurs auf Abnehmerunterschrift

■ Ein Grundproblem der Gelangensbestätigung ist, dass sie als solche im Ausland vielfach nicht bekannt ist. Die Unternehmen fürchten daher, dass der Abnehmer sie oft nicht unterschreiben wird. Zudem könnte es passieren, dass der Empfang der Ware von einer anderen Person als dem Abnehmer quittiert wird und die Finanzverwaltung diese Unterschrift nicht als Gelangensbestätigung anerkennt. Von der Tatsache, dass das Muster lediglich in deutscher, englischer und französischer Sprache vorliegt – und von tschechischen, estnischen oder portugiesischen Abnehmer daher möglicherweise nicht unterschrieben wird –, ganz zu schweigen. Angesichts der Vielzahl von Warensendungen ins EU-Ausland wäre es für den liefernden Unternehmer ein beträchtlicher Aufwand, sicherzustellen, dass alle Abnehmer die Gelangensbestätigung korrekt ausgefüllt haben.

Reihengeschäfte unpraktikabel

■ Noch größere Schwierigkeiten bereiten die sogenannten Reihengeschäfte. Liefert etwa ein deutscher Unternehmer im Auftrag eines russischen Kunden eine Ware – per Spedition – an dessen Abnehmer nach Belgien, stellt sich die Frage, wer die Gelangensbestätigung unterschreiben muss. Abnehmer des deutschen Unternehmens ist das russische Unternehmen. Diese kann jedoch nicht bestätigen, ob und wann die Ware in Belgien angekommen ist. Und zwischen dem deutschen Unternehmer und dem belgischen Endkunden besteht keine vertragliche Beziehung. In diesen Fällen würde die Rückkehr zur bisherigen Spediteurbescheinigung helfen, bei der der beauftragte Spediteur bestätigt, wann er seine Ware bei wem abgeliefert hat. Denn hierauf hat der die Spedition beauftragende Lieferer direkten Einfluss.

Fazit der IHK:
Weitere Nachweise wieder ermöglichen!

■ Angesichts der Schwierigkeiten der Unternehmen hat die Finanzverwaltung zwar eine dreimonatige Galgenfrist gewährt, die den Spediteur – bei Nachweis mit der Spediteurbescheinigung – bis Ende März schadlos hält. Die IHK-Organisation hält es jedoch für wichtig, dass auch darüber hinaus ein Nachweis durch die Spediteurbescheinigung und weitere bislang zugelassene Belege



möglich bleibt. Um Rechtssicherheit zu schaffen, müssen Bund und Länder die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung wieder ändern. Andernfalls wird der EU-Binnenmarkt, der den Handel zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern soll, für deutsche Unternehmen mit neuen, vermeidbaren Hürden belastet.

Fragen zum Thema der Woche?

Dr. Philipp Frank, Telefon: 07721 922-441, E-Mail: frank@villingen-schwenningen.ihk.de